

Satzung des Fördervereins der ev. Kita Rethwisch e.V.

§ 1 – Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: **Förderverein der ev. Kita Rethwisch e.V.**
2. Der Sitz des Vereins ist in 23847 Rethwisch.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck unter der Registernummer VR4666 HL eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kita-Jahr (01.08. – 31.07.)

§ 2 – Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die ideelle, finanzielle und materielle Förderung der ev. Kita Rethwisch in Zusammenarbeit mit dessen Träger und der Gemeinde Rethwisch.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch persönliche Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Bereitstellung materieller und finanzieller Mittel an die ev. Kita Rethwisch verwirklicht. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen und Spenden.
5. Die beantragten Mittel werden direkt an die Antragsteller übergeben.
6. Anträge müssen schriftlich und von der Kita-Leitung unterschrieben an den Vorstand gerichtet werden. Bei einem Betrag bis zur Höhe von 1.000,00 € je Antrag entscheidet der Vorstand, bei Beträgen über 1.000,00 € entscheidet die Mitgliederversammlung über gestellte Anträge.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitglieder
 - Ordentliche Mitglieder
 - Fördernde Mitglieder
2. Ordentliches Mitglied kann durch schriftlichen Antrag jede geschäftsfähige Person werden.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der auf das Beitrittsdatum folgt. Die Beiträge sind mit Eintritt fällig und bei Selbstzahlern zu Beginn jedes Kita-Jahres (spätestens bis Ende September) zu entrichten. Folgende Bezahlungsmöglichkeiten werden akzeptiert:
 - Lastschrift
 - Überweisung
 - PayPal
4. Durch eine einmalige Spende wird keine Mitgliedschaft erworben.
5. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell, finanziell oder materiell unterstützen wollen. Sie können beitragsfrei gestellt sein und haben kein Stimmrecht.

§ 4 – Rechte der Mitglieder

1. Das Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.
2. Sie haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sich zur Diskussion zu melden und Anträge einzubringen.
3. Protokolle über die Mitgliederversammlungen können von den Mitgliedern auf einer Mitgliederversammlung auf vorherige Anfrage eingesehen werden.

§ 5 – Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung des vereinbarten Jahresbeitrages bzw. des beschlossenen Mindestbeitrages verpflichtet.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind pünktlich fällig.

§ 6 – Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres erfolgen (31. Juli). Eine schriftliche Kündigung muss spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres vorliegen. Gezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.
2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - bei Verzug der Zahlung der Beiträge.
4. Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Bescheid über den Ausschluss wird dem Mitglied mit schriftlicher Begründung zugestellt.
5. Durch Tod.

§ 7 – Die Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich statt. Sonstige Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen.
3. Wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, hat der Vorstand innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen und zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss spätestens eine Woche vorher per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse geschickt werden. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
5. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu erfassen:
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Zahl der stimmberechtigten Teilnehmer
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
 - Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Haushaltsplan
 - Erforderliche Neuwahlen
 - ggf. außerordentliche Wahlen
 - Verschiedenes
6. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - 1 Kassenwart
 - 1 Schriftführer
 - 1 Medienwart
7. Die Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands.
 - 2 Beisitzer

8. In die Ämter der Organe des Vereins wird durch die Jahreshauptversammlung gewählt; und zwar
 - in den Jahren mit ungeraden Endziffern:
 - 1. Vorsitzender
 - 1 Schriftführer
 - 1 Medienwart
 - 1 Beisitzer
 - 1 Kassenprüfer – dieser darf nicht in Personalunion Teil des Vorstandes sein
 - in den Jahren mit geraden Endziffern:
 - 2. Vorsitzender
 - 1 Kassenwart
 - 1 Beisitzer
 - 1 Kassenprüfer - dieser darf nicht in Personalunion Teil des Vorstandes sein
9. Geschäftsführende Vorstandsmitglieder der förderfähigen ev. Kita Rethwisch dürfen keine Ämter im Förderverein übernehmen.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
11. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung einzusetzen.
12. Der Verein wird durch einen Vorsitzenden und ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten.

§ 8 – Kassenführung und Prüfung

1. Der Verein führt die vom Vorstand genehmigten Konten. Sie sind vom gewählten Kassenwart zu führen. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen und zu buchen.
2. Der Kassenwart hat der Jahreshauptversammlung alljährlich einen Kassenbericht vorzulegen.
3. Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt nach dem Ende des Geschäftsjahres durch die gewählten Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben jederzeit Einsicht in die Unterlagen.
4. Der Kassenwart hat gemeinsam mit dem Vorstand den Haushaltsplan auszuarbeiten und auf der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 9 – Beiträge

1. Die Höhe des Mindestmitgliedsbeitrages bestimmt die Jahreshauptversammlung. Mit Beginn der Mitgliedschaft wird der gesamte Jahresbeitrag fällig.
2. Folgende Bezahlungsmöglichkeiten werden akzeptiert:
 - Lastschrift
 - Überweisung
 - PayPalDie mögliche Einzugsgebühr im Lastschriftverfahren übernimmt der Förderverein; eventuelle Verzugskosten trägt das Mitglied.

§ 10 – Geschäftsordnung

1. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der auf der Jahreshauptversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Wahl von einem stimmberechtigten Mitglied gestellt wird, wird geheime Wahl durchgeführt. Einzig die Wahlen der Vorsitzenden werden grundsätzlich geheim durchgeführt.
4. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
5. Die Jahreshauptversammlung ist öffentlich.

§ 11 – Auflösung des Vereins

1. Der Vorstand muss, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beantragen, eine außerordentliche Versammlung einberufen. Aus den Einladungen gem. § 7 müssen Charakter und die Bedeutung der Versammlung klar hervorgehen.
2. $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder müssen anwesend sein. Für eine Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.
4. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn bei der zweiten Versammlung mindestens 2/3 der nunmehr erschienenen Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die ev. Kita Rethwisch.

§ 12 – Datenschutzgrundverordnung

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.

§ 13 – Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das für die Gemeinde Rethwisch zuständige Amtsgericht Lübeck.

§ 14 – Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09. Oktober 2023 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung tritt außer Kraft.

Rethwisch, den 09. Oktober 2023

1. Vorsitzender
Martin Winter

2. Vorsitzende
Janina Gienow